

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)¹⁴

(vom 21. Oktober 1981)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Behörden und ihre Aufgaben

I. Fürsorgebehörde

§ 1. ¹ Die Fürsorgebehörde trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen organisatorischen Massnahmen im Rahmen des Gemeindegesetzes² und der Gemeindeordnung. Organisation,
Zusammen-
arbeit

² Sie arbeitet mit den Beratungs- und Betreuungsstellen im Sinne von § 13 des Sozialhilfegesetzes⁵ zusammen. Sie fördert durch ihre Zusammenarbeit mit andern öffentlichen und privaten Institutionen die Koordination der sozialen Dienste in der Gemeinde.

§ 2.⁹ Die Sicherheitsdirektion¹¹ und der Bezirksrat können von den Fürsorgebehörden Berichte über ihre Amtstätigkeit verlangen. Bericht-
erstattung

§ 3. Besorgen Gemeinden Aufgaben der Sozialhilfe gemeinsam in einem Zweckverband, müssen sie in den Verbandsorganen durch die Fürsorgebehörde vertreten sein. Vertretung
in Zweck-
verbänden

II. Bezirksrat

§ 4. ¹ Die allgemeine Aufsicht über die Fürsorgebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz². Aufsicht über
die Fürsorge-
behörden

² Die vom Bezirksrat nach dem Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden³ bestellten Referenten überprüfen mindestens alle zwei Jahre die Hilfstätigkeit der Fürsorgebehörden. Sie sind berechtigt, Hilfeempfänger zu besuchen.

§ 5. ¹ Die der Aufsicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes⁵ unterstellten Heime sind von den Referenten jährlich mindestens einmal zu besuchen. Heimaufsicht

² Die Sicherheitsdirektion¹¹ meldet dem Bezirksrat die Heime, die seiner Aufsicht unterstehen.

Behebung
von Mängeln

§ 6. Stellen die Referenten Mängel fest, dringen sie auf Abhilfe. Nötigenfalls bewirken sie einen Beschluss des Bezirksrates, welcher der Sicherheitsdirektion¹¹ bekanntzugeben ist.

Bericht-
erstattung

§ 7. ¹ Der Bezirksrat erstattet der Sicherheitsdirektion¹¹ jährlich Bericht über seine Aufsichtstätigkeit und stellt ihr die Jahresberichte der Fürsorgebehörden sowie die Berichte der Referenten zu.

² Die Sicherheitsdirektion¹¹ erlässt Weisungen für die Berichterstattung.

III. Kantonales Sozialamt¹⁶

Allgemeiner
Vollzug

§ 7 a.¹⁵ Soweit der Vollzug des Sozialhilfegesetzes dem Kanton obliegt, wird er vom Kantonalen Sozialamt wahrgenommen. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.

Verkehr
mit ausser-
kantonalen
Amtsstellen

§ 8. Das Kantonale Sozialamt¹⁶ ist zuständig für den Verkehr mit den andern Kantonen, dem Bund und dem Ausland. Es erteilt den Fürsorgebehörden die nötigen Weisungen und stellt ihnen die Anzeige- und Abrechnungsformulare zur Verfügung.

Betriebs-
bewilligungen
für private
Heime

§ 9. ¹ Das Kantonale Sozialamt¹⁶ erteilt Bewilligungen für den Betrieb privater Heime im Sinne von § 9 lit. c des Sozialhilfegesetzes⁵, wenn

- a. Leitung und Personal zur Führung des Heimes geeignet sind,
- b. Unterbringung und Betreuung der Benutzer dem Heimzweck entsprechen.

² Das Kantonale Sozialamt¹⁶ bestimmt, welche Unterlagen dem Bewilligungsgesuch beizulegen sind.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁵ Keiner Betriebsbewilligung bedürfen Heime, die der Aufnahme von weniger als fünf Personen dienen oder die aufgrund anderer Bestimmungen einer öffentlichen Heimaufsicht unterstehen.

B. Persönliche Hilfe

§ 10. ¹ Persönliche Hilfe steht allen Hilfesuchenden zu, die in einer persönlichen Notlage Beratung und Betreuung brauchen. Berechtigung

² Eine persönliche Notlage liegt vor, wenn sich jemand im praktischen Leben oder im seelisch-geistigen Bereich nicht zurechtfindet.

§ 11. Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung, die Vermittlung von spezialisierten Institutionen, von ärztlicher, pflegerischer und psychologischer Behandlung, von Heim- und Klinikplätzen, von Erholungs- und Kuraufenthalten, von Lehr- und Arbeitsstellen, die Durchführung von Lohnverwaltungen, Haushaltenleitungen oder die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe. Arten der Hilfe

§ 12. ¹ Gegen den Willen des Hilfesuchenden dürfen keine Massnahmen getroffen werden. Freiwilligkeit

² Ausnahmen sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr droht, sowie im Rahmen von Auflagen und Weisungen, die gemäss § 21 des Gesetzes⁵ mit wirtschaftlicher Hilfe verbunden worden sind.

§ 13. ¹ Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet. Die Beratungs- und Betreuungsstelle ist jedoch nicht verpflichtet, eine über die gewöhnliche Beratung hinausgehende Hilfeleistung zu übernehmen, für die der Hilfesuchende selbst aufkommen kann. Kosten

² Übersteigen die Kosten einer notwendigen Hilfeleistung die Mittel des Hilfesuchenden, macht die Beratungs- und Betreuungsstelle der zuständigen Fürsorgebehörde Mitteilung, wenn der Hilfesuchende damit einverstanden ist.

§ 14. ¹ Führt die Fürsorgebehörde nicht selbst die Beratungs- und Betreuungsstelle, ist sie besorgt, dass andere Institutionen die persönliche Hilfe gewähren. Deren Aufgaben müssen schriftlich vereinbart werden. Organisation

² Die Fürsorgebehörde teilt dem Bezirksrat und der Sicherheitsdirektion¹¹ mit, wie die persönliche Hilfe in der Gemeinde organisiert ist.

§ 15. Personen, die Hilfesuchende beraten und betreuen, müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit dafür geeignet sein. Personelle Anforderungen

C. Wirtschaftliche Hilfe**I. Art und Umfang**

Eigene Mittel
des Hilfe-
suchenden

§ 16.¹² ¹ Wirtschaftliche Hilfe wird gewährt, wenn die eigenen Mittel des Hilfesuchenden für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht ausreichen.

² Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen

- a. der hilfesuchenden Person,
- b. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners dieser Person, sofern sie nicht getrennt leben.

³ Von der Verwendung des Vermögens kann abgesehen werden, soweit dadurch für die hilfesuchende Person und ihre Angehörigen eine Härte entstünde.

⁴ Führt eine hilfesuchende Person den Haushalt für nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützte Personen, wird ihr eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung als Einkommen angerechnet. Bei der Bemessung der Entschädigung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Personen zu berücksichtigen. Bei nicht unterstützten minderjährigen²⁰ Kindern wird nur deren Erwerbseinkommen berücksichtigt.¹³

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung (einschliesslich der ab diesem Datum geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.²⁷

² Soweit in Abs. 1 nichts anderes geregelt wird, gelangt die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung nicht zur Anwendung.

³ Die Sicherheitsdirektion¹¹ erlässt Weisungen über die Anwendung der SKOS-Richtlinien.

*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

§ 18. Bietet ein Hilfesuchender keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Bargeld, können Zahlungen direkt an Dritte geleistet oder Gutscheine und Naturalien abgegeben werden. Eine Diskriminierung des Hilfesuchenden ist möglichst zu vermeiden.

Besondere
Formen der
Hilfe
1. Zahlungs-
arten

§ 19. ¹ Mit der Gutsprache verpflichtet sich die zuständige Behörde, die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen, soweit dafür keine Kostendeckung besteht.

2. Gutsprache
a. Zweck

² Subsidiäre Gutsprache wird erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden können. Der Gesuchsteller ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, sich um eine Kostendeckung zu bemühen.

³ Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen der zuständigen Fürsorgestelle und den Leistungserbringern.⁹

§ 20. ¹ Die Gesuche um Kostengutsprache sind im Voraus an die Fürsorgebehörde der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zu richten.

b. Gesuche im
Allgemeinen

² Sie bezeichnen allfällige Garanten und enthalten Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen.

§ 21.¹⁰ ¹ Gesuche um Übernahme von medizinischen Behandlungskosten sind innert folgender Fristen zu stellen:

c. Gesuche für
Krankheits-
kosten

- a. bei Personen, die keinen oder keinen feststehenden Wohnsitz im Kanton haben: so bald als möglich, spätestens jedoch innert dreissig Tagen nach Beginn der ambulanten Behandlung oder nach Eintritt in das Spital,
- b. bei Personen mit Wohnsitz im Kanton: innert dreier Monate nach Beginn der ambulanten Behandlung oder nach Eintritt in das Spital.

² Gesuche gemäss Abs. 1 lit. a sind an das Kantonale Sozialamt¹⁶, solche gemäss Abs. 1 lit. b an die Fürsorgebehörde der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zu richten. Im Gesuch ist der Anlass für die Behandlung näher darzulegen.

§ 22. Die Fürsorgebehörde übernimmt ausnahmsweise Schulden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

3. Übernahme
von Schulden

§ 23. Mit der wirtschaftlichen Hilfe können insbesondere folgende Auflagen und Weisungen verbunden werden:

Auflagen und
Weisungen

- a. Beratung und Betreuung durch eine geeignete Person oder Stelle im Sinne der persönlichen Hilfe,

- b. ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung,
- c. Verwaltung der Einkünfte durch eine geeignete Person oder Stelle,
- d. Bestimmungen über die Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder ähnliche Verhaltensmassregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen.

Kürzung von
Leistungen

§ 24.¹⁰ Werden Anordnungen nicht befolgt und wurde vorgängig oder wird in der Folge schriftlich auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung hingewiesen, können die Leistungen so weit gekürzt werden, als dadurch der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen nicht gefährdet wird.

II. Verfahren

Einleitung

§ 25. ¹ Wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel auf Gesuch hin gewährt.

² Erfährt die Fürsorgebehörde anderweitig von hilfebedürftigen Personen, klärt sie von sich aus ab, ob wirtschaftliche Hilfe notwendig ist. Die Hilfe darf jedoch nicht aufgezwungen werden.

Zuständigkeit

§ 26. ¹ Die Fürsorgebehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Ist sie nicht zuständig, weist sie den Hilfesuchenden an die Fürsorgebehörde der nach §§ 32 und 33 des Gesetzes⁵ hilfepflichtigen Gemeinde und macht ihr gleichzeitig Mitteilung.

² Rechtfertigen es die Umstände, kann die zuständige Fürsorgebehörde eine andere Fürsorgebehörde zur Hilfeleistung auf ihre Kosten ermächtigen. Sie kann auch eine soziale Institution beauftragen, die den Hilfesuchenden betreut.

Abklärung der
Verhältnisse

§ 27. ¹ Die Abklärung der Verhältnisse erfolgt in erster Linie durch Befragung des Hilfesuchenden und Prüfung seiner Unterlagen. Weitere Personen sind mit Zurückhaltung beizuziehen.

² Die Fürsorgebehörde kann sich auf Erhebungen anderer Stellen stützen.

³ Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, einander über Beginn, Ausmass, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe Auskunft zu erteilen.

Auskunftspflicht
des Hilfe-
suchenden

§ 28. ¹ Die Fürsorgebehörde macht den Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen zu melden.

² Der Hilfesuchende muss seine Angaben schriftlich bestätigen. Er wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen.

§ 29. ¹ Besteht gegenüber dem Hilfesuchenden oder seinen Familienangehörigen eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, setzt sich die Fürsorgebehörde mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Verbindung.²⁰

Zusammenarbeit mit andern Stellen

² Leisten dem Hilfesuchenden bereits andere soziale Institutionen Hilfe, ist mit diesen nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten.

§ 30. ¹ Die Fürsorgebehörde plant unter Mitwirkung des Hilfesuchenden die notwendige Hilfe. Der Hilfeplan umfasst:

Planmässige Hilfe

- a. die zur Verbesserung der gegenwärtigen und Abwendung künftiger Notlagen erforderlichen Massnahmen,
- b. eine Bedarfsrechnung, in der das soziale Existenzminimum ermittelt und die anrechenbaren eigenen Mittel des Hilfesuchenden festgestellt werden,
- c. Angaben über Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Hilfe.

² Die Hilfe wird veränderten Verhältnissen angepasst.

§ 31. ¹ Sind die Verhältnisse hinreichend geklärt, trifft die Fürsorgebehörde ihren Entscheid. Für die Mitteilung gilt § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴.

Entscheid

² In dringenden Fällen wird die Hilfe sofort geleistet.

§ 32. Die Fürsorgebehörde führt für jeden Hilfsfall chronologisch geordnete Akten und ein individuelles Konto. Die Sicherheitsdirektion¹¹ regelt die Einzelheiten der Akten- und Rechnungsführung.

Aktenführung

§ 32 a.²³ ¹ Mit der Information gemäss § 48 a Abs. 5 oder der Anordnung gemäss § 48 a Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes⁵ teilt das Sozialhilfeorgan der betroffenen Person mit, dass sie Anspruch hat, auf

Observationsmaterial
a. Einsicht

- a. Einsicht in das Observationsmaterial,
- b. Erstellung und Zustellung von Kopien des Observationsmaterials.

² Die Einsichtnahme und die Erstellung von Kopien sind unentgeltlich.

§ 32 b.²³ ¹ Das Sozialhilfeorgan bewahrt das Observationsmaterial bis zur Information gemäss § 48 a Abs. 5 oder der Anordnung gemäss § 48 a Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes getrennt vom Sozialhilfedossier auf.

b. Aufbewahrung und Vernichtung

² Bei Anordnungen von § 48 a Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes wird das Observationsmaterial innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Anordnung vernichtet. Das Sozialhilfeorgan teilt der betroffenen Person die Vernichtung schriftlich mit.

Überprüfung § 33. Die Fürsorgebehörde überprüft periodisch, mindestens einmal jährlich, alle hängigen Hilfsfälle.

D. Finanzielle Bestimmungen

Kostenersatz
a. Geltend-
machung

§ 34. ¹ Der Ersatz der Kosten nach §§ 42–44 des Gesetzes⁵ und nach Bundesrecht wird mit schriftlicher Anzeige des Hilfsfalles an die zuständige Behörde geltend gemacht.

² Die Aufenthaltsgemeinde zeigt den Hilfsfall so bald als möglich, die Wohngemeinde innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung über die Hilfeleistung an. In begründeten Fällen und soweit dies die Bestimmungen über den interkantonalen Kostenersatz zulassen, läuft die Frist längstens ein Jahr. Für später gemeldete Unterstützungsfälle besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.⁹

³ Nimmt die Wohngemeinde ihre Hilfeleistung nach einem Unterbruch von weniger als einem Jahr wieder auf, ist keine neue Anzeige erforderlich.

⁴ Vom Kanton zu übernehmende Kosten sind dem Kantonalen Sozialamt¹⁶ halbjährlich in Rechnung zu stellen. Das Kantonale Sozialamt¹⁶ kann dafür ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Für andere Kostenträger sind quartalsweise Rechnungen erforderlich. Innert 30 Tagen nach Ablauf der jeweiligen Rechnungsperiode ist der zuständigen Behörde Rechnung zu stellen.⁹

b. Einsprache
nach Bundes-
recht

§ 35. ¹ Erachtet eine Gemeinde die Voraussetzungen zur Einsprache im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶ für gegeben, teilt sie dies dem Kantonalen Sozialamt¹⁶ innert zehn Tagen seit Empfang der Anzeige, der Abrechnung oder des Begehrens auf Richtigstellung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

² Das gleiche gilt sinngemäss für Abweisungsbeschluss und Beschwerde nach Art. 34 des Bundesgesetzes⁶.

c. Ersatzpflicht
des Staates

§ 36. ¹ Das Kantonale Sozialamt¹⁶ entscheidet über die Anerkennung der staatlichen Kostenersatzpflicht.

² Es kann die Kosten von Hilfeleistungen direkt vergüten, wenn die Wohngemeinde des Hilfesuchenden nicht feststeht oder er über keinen Wohnsitz verfügt und die Hilfe ohne Mitwirkung der Aufenthaltsgemeinde geleistet worden ist.⁹

§ 37.⁸ Die Kostenanteile an die wirtschaftliche Hilfe der Gemeinden werden durch das Kantonale Sozialamt¹⁶ festgesetzt und ausgerichtet.

Staatsbeiträge für wirtschaftliche Hilfe²⁶

a. Zuständigkeit

§ 38. ¹ Die beitragsberechtigten Aufwendungen der Gemeinden werden aufgrund der abgeschlossenen Gutsrechnung ermittelt.

b. Anrechenbare Kosten

² Anrechenbar sind die nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten der wirtschaftlichen Hilfe. Abgezogen werden insbesondere die von andern Gemeinwesen zu ersetzenden Kosten, die Leistungen Dritter zugunsten eines Hilfeempfängers sowie Rückerstattungen.

³ Nicht angerechnet werden Kosten, die Asylsuchende betreffen oder welche die Gemeinde wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen über den Kostenersatz tragen muss.⁹

§ 39.¹⁹

§ 40. Beitragsgesuche sind dem Kantonalen Sozialamt¹⁶ innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Sie müssen die erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, deren Umfang das Kantonale Sozialamt¹⁶ bestimmt. Es kann Einblick in die Rechnungsführung der gesuchstellenden Fürsorgebehörde nehmen.

c. Beitrags-gesuch¹⁸

§ 40 a.²⁵ Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Organisationen gemäss § 46 Abs. 2 SHG⁵ setzt voraus, dass diese kantonsweit tätig sind, ihre Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erbringen und an den Dienstleistungen ein öffentliches Interesse besteht.

Staatsbeiträge für Heime

E. Schlussbestimmungen

§ 41. Bestehende private Heime, die nach neuem Recht einer Betriebsbewilligung bedürfen, haben innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Sicherheitsdirektion¹¹ um eine Bewilligung nachzusuchen.

Betriebsbewilligungen für private Heime; Übergangsfrist

Vorläufige
Hilfepflicht
bei Streitig-
keiten

§ 42. Bestreitet eine Gemeinde, dass die Hilfspflicht oder Kosten-
tragung für wirtschaftliche Hilfe nach neuem Recht auf sie übergeht,
bleibt die bisher unterstützungspflichtige Gemeinde bis zum Entscheid
der Sicherheitsdirektion¹¹ gemäss § 9 lit. e des Gesetzes⁵ vorläufig hilfe-
pflichtig.

Bisherige
Unter-
stützungen;
anwendbares
Recht

§ 43. ¹ Die Rückerstattung von Unterstützungen, die aufgrund des
Gesetzes über die Armenfürsorge⁷ ausgerichtet worden sind, erfolgt
nach neuem Recht, sofern das bisherige Recht für den Betroffenen
nicht günstiger ist.

² Dasselbe gilt im Rekursverfahren für die Beurteilung von Art und
Mass der Unterstützungen, die noch nach bisherigem Recht festgelegt
worden sind.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 44. Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- a. die Verordnung zum Gesetz über die Armenfürsorge vom 7. April
1927 / 2. Februar 1928,
- b. die Verordnung über die Armenfürsorge für Kantonsfremde und
für auswärtige Kantonsbürger vom 1. November 1928,
- c. die Verordnung über Unterstützung armer Kranker und Wöchner-
innen vom 10. November 1928,
- d. die Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Zu-
ständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 29. November
1978.

Inkrafttreten

§ 45. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. März 2005 ([OS 60, 74](#))

¹ Die Gemeinden wenden die SKOS-Richtlinien in der Fassung
vom Dezember 2004 spätestens ab dem 1. Oktober 2005 an.

² Sie teilen den Empfängerinnen und Empfängern von wirtschaft-
licher Hilfe mit, welche Fassung der SKOS-Richtlinien für sie von
Anfang April bis Ende September 2005 gilt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Mai 2011 ([OS 66, 495](#))

Die Gemeinden wenden die neuen Beträge gemäss Kapitel B.2.2
der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab Inkraftsetzung
der Verordnungsänderung an.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Oktober 2011
([OS 66, 904](#))

Die Kostenanteile an die wirtschaftliche Hilfe der Gemeinden für das Jahr 2011 werden gemäss bisherigem Recht nach dem Finanzkraftindex für das Jahr 2011 bemessen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2012
([OS 68, 96](#))

Die Gemeinden wenden die neuen Beträge gemäss Kapitel B.2.2 der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab Inkraftsetzung der Verordnungsänderung an.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2015
([OS 70, 420](#))

Die Gemeinden wenden die geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab dem 1. Mai 2016 an.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. September 2016
([OS 71, 453](#))

Die Gemeinden wenden die geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien spätestens ab dem 1. Mai 2017 an.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. April 2019 ([OS 74, 386](#))

Die Gemeinden wenden die Teuerungsanpassung spätestens nach vier Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung an.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. September 2020
([OS 75.544](#))

Die Gemeinden wenden die geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien spätestens ab dem 1. Mai 2021 an.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2020
([OS 76.60](#))

Die Gemeinden wenden die Teuerungsanpassung spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Verwaltungsänderung an.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. November 2022
([OS 77.599](#))

Die Gemeinden wenden die Teuerungsanpassung spätestens nach drei Monaten nach Inkrafttreten der Verwaltungsänderung an.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2024
([OS 80.72](#))

Die Gemeinden wenden die Teuerungsanpassung spätestens nach drei Monaten nach Inkrafttreten der Verwaltungsänderung an.

¹ OS 48, 255.

² [LS 131.1](#).

³ [LS 173.1](#); heute: Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 10. März 1985.

⁴ [LS 175.2](#).

⁵ [LS 851.1](#).

⁶ [SR 851.1](#).

⁷ OS 33, 511; heute aufgehoben.

-
- ⁸ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 1990 (OS 51, 384). In Kraft seit 1. Januar 1991.
- ⁹ Fassung gemäss RRB vom 11. Februar 1998 (OS 54, 494). In Kraft seit 1. Januar 1998.
- ¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 2. März 2005 ([OS 60, 74](#)). In Kraft seit 1. April 2005.
- ¹¹ Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61, 112](#); [ABI 2006, 348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.
- ¹² Fassung gemäss RRB vom 29. November 2006 ([OS 61, 499](#); [ABI 2006, 1696](#)). In Kraft seit 1. Januar 2007.
- ¹³ Eingefügt durch RRB vom 16. Juli 2008 ([OS 63, 423](#); [ABI 2008, 1339](#)). In Kraft seit 1. September 2008.
- ¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 16. Juli 2008 ([OS 63, 423](#); [ABI 2008, 1339](#)). In Kraft seit 1. September 2008.
- ¹⁵ Eingefügt durch RRB vom 2. Juni 2010 ([OS 65, 387](#); [ABI 2010, 1242](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 2. Juni 2010 ([OS 65, 387](#); [ABI 2010, 1242](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 25. Mai 2011 ([OS 66, 495](#); [ABI 2011, 1728](#)). In Kraft seit 1. August 2011.
- ¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 5. Oktober 2011 ([OS 66, 904](#); [ABI 2011, 2886](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.
- ¹⁹ Aufgehoben durch RRB vom 5. Oktober 2011 ([OS 66, 904](#); [ABI 2011, 2886](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.
- ²⁰ Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012 ([OS 67, 619](#); [ABI 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ²¹ Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2012 ([OS 68, 96](#); [ABI 2012-12-14](#)). In Kraft seit 1. April 2013.
- ²² Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2020 ([OS 76, 60](#); [ABI 2020-12-24](#)). In Kraft seit 1. April 2021.
- ²³ Eingefügt durch RRB vom 14. April 2021 ([OS 76, 230](#); [ABI 2021-04-23](#)). In Kraft seit 1. Juli 2021.
- ²⁴ Fassung gemäss RRB vom 30. November 2022 ([OS 77, 599](#); [ABI 2022-12-09](#)). In Kraft seit 1. Januar 2023.
- ²⁵ Eingefügt durch RRB vom 19. April 2023 ([OS 78, 301](#); [ABI 2023-05-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2024.
- ²⁶ Fassung gemäss RRB vom 19. April 2023 ([OS 78, 301](#); [ABI 2023-05-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2024.
- ²⁷ Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2024 ([OS 80, 72](#); [ABI 2024-12-13](#)). In Kraft seit 1. April 2025.